

# **Kindergarten- und Krippensatzung**

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung über die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe der Gemeinde.

## **§ 1 Rechtsform**

Die Gemeinde führt den Kindergarten, Interimskindergarten und die Krippe als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung. Die Einrichtung trägt die Bezeichnung Haus des Kindes „Guter Hirte“.

## **§ 2 Aufgabe**

- (1) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ arbeitet auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und dessen Ausführungsverordnungen. Es verfügt über die Betriebserlaubnis nach Art. 19 Nr. 1 BayKiBiG und erfüllt die vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele nach Art. 13 BayKiBiG.
- (2) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Es bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, etwaige Entwicklungsmängel auszugleichen. Es berät die Eltern in Erziehungsfragen. Darüber hinaus hat das Haus des Kindes „Guter Hirte“ die Aufgabe, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung den Zugang zur Grundschule zu erleichtern. Die Grundschule arbeitet insoweit mit dem Haus des Kindes „Guter Hirte“ zusammen (Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen).
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung für den Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ erfolgt grundsätzlich zu festen Anmeldezeiten im Haus des Kindes „Guter Hirte“. Der Termin für die Anmeldung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht. Bereits bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes vorzulegen (§ 34 Abs. 10a IfSG), insbesondere betreffend der Masernschutzimpfung im Sinne des § 20 Abs. 9 IfSG. Eine nachträgliche Vorlage der entsprechenden Nachweise ist nur bis zur Erstaufnahme des Kindes möglich. Die Eltern werden über diese Vorgehensweise rechtzeitig informiert.

- (2) Nachmeldungen in besonders begründeten Einzelfällen (z.B. bei Zuzügen) sind jederzeit während der Öffnungszeit des Haus des Kindes „Guter Hirte“ möglich.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes

#### **§ 4**

##### **Allgemeines zur Aufnahme im Haus des Kindes „Guter Hirte“**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten (oder den weiter in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII genannten Personen), im Haus des Kindes „Guter Hirte“ voraus. Der/die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Es ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (3) Kommt ein Kind unentschuldigt nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Rang- und Dringlichkeitsstufen (siehe § 4 a und § 4 b).

#### **§ 4 a**

##### **Aufnahme im Kindergarten**

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in erster Linie für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht, aber auch für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber mindestens 2 Jahre und 10 Monate alt sind. Diese Kinder werden je nach Möglichkeit in einer Kindergartennest- oder Kindergartengruppe aufgenommen.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d) Kinder, deren berufstätige Mütter oder Väter alleinerziehend sind,

- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,
- f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- g) Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber mindestens 2 Jahre und 10 Monate alt sind.

Grundsätzlich haben bei der Aufnahme ältere Kinder den Vorrang vor jüngeren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzuzeigen.

#### **§ 4 b Aufnahme in der Kinderkrippe**

- (1) In der Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres aufgenommen. Die Kinder können bis zum Ende des Kindergartenjahres, indem sie 3 Jahre alt werden, in der Krippe bleiben. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres besteht die Möglichkeit, dass das Kind in eine Kindergartengruppe wechselt. Das Kindergartenpersonal ist bemüht, den Übergang in den Kindergarten fließend und harmonisch zu gestalten.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Gemeindegebiet wohnenden Kindern nach Rangstufe und innerhalb derer nach Dringlichkeitsstufe mit Punktesystem getroffen:

Rangstufe:

- a) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
- b) Kinder, bei denen ein alleinerziehender Personensorgeberechtigter (im Sinne des § 21 Abs. 3 SGB II) werktags (ausgenommen samstags) erwerbstätig ist oder sich werktags (ausgenommen samstags) in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet.
- c) Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten werktags (ausgenommen samstags) erwerbstätig sind oder sich werktags (ausgenommen samstags) in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Kinderkrippe bedürfen.

Dringlichkeitsstufe mit Punktesystem:

Innerhalb der Rangstufe wird die Platzvergabe mit der Dringlichkeitsstufe und dem sich daraus ergebenden Punktesystem festgestellt und festgelegt. Ein höherer Punktwert bedeutet eine höhere Dringlichkeit. Anhand der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage, geteilt durch 7 Wochentage, multipliziert mit der wöchentlichen Arbeitszeit, addiert mit den im Haushalt lebenden Kindern unter 6 Jahren (zum Stichtag 01.09.), multipliziert mit dem Faktor 15, wird der Punktwert

errechnet. Maßgebend dabei ist die Arbeitswoche von Montag bis Freitag. Samstage werden nicht berücksichtigt.

Berechnungsmodus:

$n \text{ Arbeitstage/Woche} / 7 \text{ Wochentage} \times \text{Arbeitsstunden/Woche} + (n \text{ Kinder U6 im Haushalt} \times 15) = \text{Punktwert}$

Bei zu vielen Anmeldungen für einen speziell gewünschten Monat, erhält bei gleichem Punktwert grundsätzlich das ältere Kind den Krippenplatz. Jüngere Kinder, die bei gleichem Punktwert, aufgrund ihres Alters, bei der Vergabe nicht berücksichtigt wurden, werden in den darauffolgenden Monaten vorrangig behandelt.

- (3) Zur Anmeldung des Kindes, während der Anmeldewoche für die Kinderkrippe, sind bereits entsprechende Nachweise vorzulegen, damit die Rang- und Dringlichkeitsstufe berücksichtigt wird. Welche Nachweise geeignet sind, bestimmt die Gemeinde im Einzelfall. Bei fehlenden entsprechenden Nachweisen entfällt die Einordnung in Rang- und Dringlichkeitsstufe. Eine spätere Abgabe der Nachweise ist nur in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ ist von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Am Freitag ist das Haus des Kindes „Guter Hirte“ von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf und nach Vorlage der entsprechenden Arbeitgebarnachweise wird am Freitag eine darüber hinausgehende kostenpflichtige Betreuung von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (2) Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den entsprechend bekanntgemachten Tagen und Zeiten geschlossen.

## **§ 6 Allgemeines zu den Buchungszeiten**

- (1) Der Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.
- (2) Eine Änderung der Buchungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung spätestens zwei Wochen zum Monatsende für den darauf folgenden Monat möglich. Es ist für jede Änderung der Buchungszeit eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Dies betrifft nicht den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten.

## **§ 6 a**

### **Buchungszeiten im Kindergarten**

Die Mindestbuchungszeit beträgt vier Stunden am Tag an fünf Tagen in der Woche und ist zwingend einzuhalten (entspricht 20 Stunden Mindestbuchungszeit pro Woche). In der pädagogischen Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr nehmen die Kinder an den pädagogischen Angeboten des Kindergartens teil. Die pädagogische Kernzeit muss gebucht werden. Diese Regelung betrifft nicht die SVE-Kinder.

## **§ 6 b**

### **Buchungszeiten in der Kinderkrippe**

Aus pädagogischen Gründen beträgt die Mindestbuchungszeit in der Kinderkrippe 4 Stunden je Tag an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche. In der pädagogischen Kernzeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr nehmen die Kinder an den pädagogischen Angeboten der Kinderkrippe teil.

## **§ 6 c**

### **Bring- und Abholzeiten im Kindergarten / in der Kinderkrippe**

Die Bring- und Abholzeiten orientieren sich an der jeweils gültigen Fassung der Einrichtungskonzeption. Den Personensorgeberechtigten werden die Bring- und Abholzeiten entsprechend bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Regelmäßiger Besuch**

Das Haus des Kindes „Guter Hirte“ kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind unsere Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten.

## **§ 8**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Haus des Kindes „Guter Hirte“ während der Dauer der Erkrankung nicht betreten und an Veranstaltungen des Haus des Kindes „Guter Hirte“ während der Dauer der Erkrankung nicht teilnehmen.
- (2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz, ist das Haus des Kindes „Guter Hirte“ von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (3) Erkrankungen sind dem Personal der betreffenden Gruppe des Haus des Kindes "Guter Hirte" bis 09.00 Uhr, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Die Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.

## **§ 9**

### **Ausschluss, Kündigung**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Haus des Kindes „Guter Hirte“ dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  2. das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
  3. die Benutzungsgebühr insgesamt drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
  4. wiederholte Verstöße gegen diese Satzung vorliegen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet
- (3) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

## **§ 10**

### **Auskunftspflichten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

## **§ 11 Elternbeirat**

- (1) Für das Haus des Kindes „Guter Hirte“ ist ein Elternbeirat zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger zu bilden. Der Elternbeirat wird jährlich gewählt.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich im Übrigen aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Haus des Kindes „Guter Hirte“ zu sorgen. Durch den/die Personensorgeberechtigte(n) ist sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn der Betreuungsstunden in das Haus des Kindes „Guter Hirte“ gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungsstunden abgeholt wird.
- (2) Zur Abholung berechtigt ist/sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte(n) bzw. weitere Personen nur mit schriftlicher Ermächtigung des/der Personensorgeberechtigten. Minderjährige müssen zur Abholung eines Kindes das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Kinder sind generell abzuholen, Sie dürfen den Heimweg nicht alleine antreten, sofern nichts anderes schriftlich geregelt ist (siehe Abs. 3).
- (3) Vorschulkinder können, aufgrund einer schriftlichen Ermächtigung der Sorgeberechtigten und nur nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung, den Weg zum und vom Haus des Kindes „Guter Hirte“ alleine antreten.

## **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem unmittelbaren Wege zur und von der Einrichtung unverzüglich der Leitung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ zu melden.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Bellenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Haus des Kindes „Guter Hirte“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Bellenberg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Haus des Kindes „Guter Hirte“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**15**  
**Benutzungsgebühren**

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2009 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bellenberg, 29.04.2022

Gemeinde:

Oliver Schöfeld  
1. Bürgermeister